

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 4.

Montag, den 4. Januar.

1847.

A u f f o r d e r u n g.

Um das zum Behuf des für das Jahr 1847 aufzustellenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters der Stadt Leipzig, nach Vorschrift der zu dem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetze vom 24. Decbr. 1845 erlassenen hohen Ausführungsverordnung vom nämlichen Tage §. 33. von uns anzufertigende Einwohner-Verzeichniß in gehöriger Vollständigkeit liefern zu können, be- dürfen wir genauer Verzeichnisse über das Einkommen aller angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und andere Behörden hierdurch veranlaßt, diese Ver- zeichnisse,

in welchen

- 1) die neue Brandkataster-Nummer der Wohnungen,
- 2) die vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen,
- 3) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage, wie solches am Schlusse des vorigen Jahres Statt ge- funden hat,
- 4) die steigenden und fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben, genau aufzuführen, auch
- 5) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand

bemerklich zu machen,

auf das abgelaufene Jahr 1846 in der Stadt-Steuer-Einnahme allhier

bis zum 15. des jetzigen Monats

abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden, und es haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, am 2. Januar 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Bekanntmachung, das Stehenlassen von Wagen, Karren, Kisten u. s. w. auf den Straßen betreffend.

Da in der neuern Zeit der Vorschrift in §. 45 der hiesigen Feuerordnung zuwider oftmals Wagen und Karren aller Art, Tragen, Kisten, Fässer und andere Gegenstände, selbst die Nächte hindurch auf verschiedenen öffentlichen Plätzen und Straßen der hiesigen Stadt stehen gelassen worden sind, so erneuern wir hierdurch das diesfalls bestehende Verbot, mit dem Bemerkten, daß Contraventionen gegen dasselbe nicht bloß bestraft, sondern daß auch alle nach 10 Uhr Abends auf den Plätzen oder in den Straßen stehen gelassene Geräthschaften der bezeichneten Art auf Kosten der Eigenthümer resp. durch Marstallgeschirr weggeschafft werden würden. Leipzig, den 28. December 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig
Dr. Groff.

Bekanntmachung, das Holzhacken auf den Straßen betreffend.

Die überhandgenommene ungemessene und willkürliche Benutzung der hiesigen Straßen und Gäßchen zum Sägen und Spalten des Brennholzes hat häufig Veranlassung zur Hemmung des Verkehrs auf den Straßen gegeben. Es kann daher diese Arbeit künftig nur in solcher Maße gestattet werden, daß dadurch der freie Straßenverkehr nicht behindert wird. Dem zu Folge darf vor denjenigen Häusern, deren Hofräume hierzu nicht hinreichen, nur der Straßenraum zum Ablegen, Sägen, Spalten und Aufladen des Holzes benutzt werden, welcher sich innerhalb fünf Ellen von der Fronte des Hauses, in welches das Holz gehört, befindet, und darf dieser Raum selbst bei langem Holze oder größeren Ladungen bei Strafe nicht überschritten werden. Für die Befolgung dieser Anordnung sind sowohl die Holzleger, als die Holzhacker verantwortlich.

Leipzig, den 28. December 1846

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Die Vorstellungen mit dem Hydro-Oxygen- Gas-Mikroskop des Hrn. Dr. Robert.

Herrn Staudinger's Sonnenmikroskop fand hier sehr großen Beifall; leider hing aber die außerordentliche Wirkung

dieses optischen Kunstwerkes vom Sonnenscheine ab, und konnte, sobald die Sonne von Wolken umhüllt war, nicht wahrgenom- men werden. Nicht so ist es mit dem Hydro-Oxygen- Gas-Mikroskop, bei welchem das künstliche, von Drum- mond entdeckte Licht angewendet wird. Dieses Licht bringt